7. Februar 2023

**Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 31.01.2023**

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/10839 -**

Betr.: Plötzlich Sinneswandel beim Senat? Wie steht es um Hamburgs Bewohnerparkgebiete?

Einleitung für die Fragen:

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion hat den Senat im Jahr 2022 in zwei Anträgen dazu aufgefordert, großflächig Ausnahmegenehmigungen für Berufe der kritischen Infrastruktur in Bewohnerparkgebieten zu erteilen (siehe: Drs. 22/8473 sowie 22/9984). Beide Anträge wurden von den Regierungsfraktionen abgelehnt. Damals hieß es in der Bürgerschaft: “Was aber das Prinzip des Bewohnerparkens vollends konterkarieren würde, wäre, wenn gebietsfremde Fahrzeuge von Arbeitnehmer:innen pauschal eine Ausnahmeregelung bekämen. Das ist dann mehr der Normalfall als die Ausnahme“, so die Abgeordnete Domm. Jetzt der Sinneswandel.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. Hält der Senat generelle Ausnahmegenehmigungen für sinnvoll? Wenn ja: warum wurden die Anträge der CDU-Bürgerschaftsfraktion dazu dann abgelehnt? Wenn nein: warum werden jetzt generelle Ausnahmegenehmigungen für Arbeitnehmer im Schichtdienst geschaffen?

Einen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis haben nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen verbindlichen Verwaltungsvorschrift grundsätzlich nur Bewohnerinnen und Bewohner, die im entsprechenden Bereich gemeldet sind und nicht Mitarbeitende von Unternehmen oder Einrichtungen. Eine generelle Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (nach § 46 StVO von den Vorschriften über das Halten und Parken) an Beschäftigte im Schichtdienst ist deshalb nicht geplant.

Ermöglicht werden soll aber nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls (z. B. auch alternativer Möglichkeiten des betrieblichen Mobilitätsmanagements) die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Beschäftigte aller Branchen mit einem Schichtbeginn bis einschließlich 6:00 Uhr (da eine Anreise zum Arbeitsplatz in die Zeit zwischen 01:00 Uhr – 04:30 Uhr aufgrund der Betriebspause des schienengebundenen ÖPNV deutlich erschwert ist). Ermöglicht werden soll für diesen Personenkreis im Fall solcher Ausnahmegenehmigungen das gebührenfreie Parken bis max. 15:00 Uhr.

Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigungen soll durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfolgen.

Rechtlich liegt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Ermessen der zuständigen Behörde, in diesem Fall des Landesbetrieb Verkehr (LBV). Die Ergebnisse aus der Evaluation des Bewohnerparkens in verschiedenen Gebieten ermöglichen es, wegen der erfolgreichen Umsetzung des Bewohnerparkens und des dadurch gesunkenen Parkdrucks, das Ermessen im begrenzten Umfang anders auszuüben, als dies bisher der Fall war.

1. Wie viele Bewohnerparkgebiete gibt es aktuell (Stand 31.1.2023) in Hamburg?

Es gibt derzeit 15 Bewohnerparkgebiete mit insgesamt 56 einzelnen Bewohnerparkzonen.

1. Wie viele Bewohnerparkgebiete sollen 2023 in Hamburg eingeführt werden?

Zum 6. März 2023 werden die Bewohnerparkzonen in Borgfelde, Uhlenhorst und Hohenfelde eingeführt. Aktuell erfolgt die Umfrage für die mögliche Einführung eines Bewohnerparkgebietes in Barmbek-Süd, eine Umsetzung im Jahr 2023 ist damit möglich.

1. Wie viele Parkstände gibt es (Stand 31.12.2022) in Hamburgs Bewohnerparkgebiete? Wie viele waren es im Jahr 2021? (bitte pro Gebiet separat auflisten)?
2. Wann wurden die Parkstände durch wen wie erfasst? In welchem Turnus werden Parkstände in Bewohnerparkgebieten generell gemessen?

Siehe Drs. 22/10554. Einen festgelegten Turnus zur Erhebung der Parkstände gibt es aus den dort genannten Gründen nicht.

1. Wie viele der Bewohnerparkgebiete wurden bisher (Stand 31.1.2023) evaluiert? Wann erfolgt die Evaluation der restlichen Bewohnerparkgebiete? Durch wen erfolgt die Evaluation und wie wird methodisch vorgegangen?

Eine Evaluation ist bisher für die Bewohnerparkgebiete in Rotherbaum (Bewohnerparkzonen E300-E303), im Umfeld Flughafen (N101-N105) und in Ottensen (A105-108) abgeschlossen worden. Derzeit erfolgt darüber hinaus die finale Ausarbeitung der Evaluationen von Altona-Altstadt/Nord (A101-104), Eimsbüttel (Schlump)/Altona-Nord (AE100-AE103) und St. Georg (M108-M110).

Im Jahr 2023 sind weitere Evaluationen geplant. Die Nachuntersuchungen einzelner Bewohnerparkzonen werden durch den LBV unter Mitwirkung beauftragter Verkehrsplanungsbüros durchgeführt, etwa ein Jahr nach der Einführung des Bewohnerparkens. Kern der Untersuchung ist die anonyme Kennzeichenerhebung durch den beauftragten Dienstleister. Diese Kennzeichenerhebung gibt Aufschluss über Auslastung, Parkdauer und Nutzergruppen. Die Ausarbeitung der Ergebnisse und Ergänzung um weitere Erkenntnisse/Erfahrungen (Kontrolle, städtebauliche Themen) erfolgt im LBV.

**Vorbemerkung:** Laut Hamburger Abendblatt vom 31.1.2023 sollen die nun angestrebten Ausnahmegenehmigungen für „die jeweilige Bewohnerparkzone des Unternehmens sowie eine jeweils daneben liegende (gültig von Montag bis Sonntag)“, gelten.

1. Welche rechtliche Grundlage ermöglicht es, den Ausweis auch in einem angrenzenden Gebiet zu nutzen? Plant der Senat, Anwohnern mit Ausweisen das Parken in einer benachbarten Zone generell zu ermöglichen? Wenn nein: warum nicht? Wenn nein: wie begründet der Senat die Ungleichbehandlung?

Wie in der Antwort zu 1 ausgeführt, werden Ausnahmegenehmigung für Arbeitnehmende im Schichtdienst auf der rechtlichen Grundlage von § 46 StVO erteilt. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, in die neben der Frage des Adressatenkreises auch die der räumlichen Geltung einfließt.

Die rechtliche Grundlage für den Bewohnerparkausweis findet sich demgegenüber in § 45 Absatz 1b Satz 1 Nr. 2a StVO in Verbindung mit der dazu gehörigen Verwaltungsvorschrift. Die dortige Nr. 7 der Ziffer X zu § 45 StVO regelt, dass einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises hat, wer in dem ausgewiesenen Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner erhält danach nur einen Parkausweis für ein auf die betreffende Person zugelassenes oder nachweislich von der Person dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Bei der Erteilung eines Bewohnerparkausweises handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die räumlich auf das eigene Wohnquartier beschränkt ist.

1. Hat sich die Verkehrssicherheit in Bewohnerparkzonen für Fußgänger und Fahrradfahrer verbessert? Wenn ja: wie erklärt sich der Senat den überdurchschnittlichen Anstieg an leicht- und schwerverletzten Fahrradfahrern (+15% beziehungsweise +19%) sowie den Anstieg an leicht und schwerverletzten Fußgängern (+19% beziehungsweise +31%, siehe Drs. 2210707) in Hamburg? Wenn ja: inwiefern? Wenn ja: wo genau haben die Unfallschwerpunkte dann gelegen?

Daten zu Bewohnerparkzonen im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht gesondert erhoben. Für eine Beantwortung wäre eine Auswertung der in der Datenbank Elektronische Unfalltypensteckkarte (EUSKa) von der Polizei erfassten Verkehrsunfälle für sämtliche Bewohnerparkzonen erforderlich. Die Einrichtung von in EUSKa auswertbaren Gebieten und die anschließende Analyse für über 56 Bewohnerparkzonen ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1. Wann wurde die Pressemitteilung zu den geplanten Änderungen bezüglich der Bewohnerparkgebiete an wen genau verschickt (genaue Uhrzeit und Empfängermedien benennen)?

Die Pressemitteilung ist am 31. Januar 2023 um 9:05 Uhr über den Gesamtpresseverteiler der Senatskanzlei versendet worden.

1. Wie begründet der Senat den nun vorgeschlagenen Zeitraum bis zum Schichtbeginn um 6:00 Uhr?

Siehe Antwort zu 1.

1. Was soll die jetzt geplante Ausnahmegenehmigung kosten?

Die erste Ausnahmegenehmigung für Schichtarbeitende kostet pro antragstellende Firma 250,00 €, jedes weitere Fahrzeug/Genehmigung kostet 100,00 €. Bei Erteilung der ersten Ausnahmegenehmigung ist die einmalige Prüfung des Mobilitätskonzeptes des jeweiligen Betriebes inkludiert, dies entfällt bei weiteren Ausnahmegenehmigungen für dieselbe Firma bzw. denselben Betrieb.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen decken den gegenüber der erleichterten Regelprüfung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises (Wohnung im Bewohnerparkgebiet = Bewohnerparkausweis) deutlich erhöhten Aufwand für die Prüfung und Genehmigung im LBV ab und entsprechen außerdem dem Nutzen (wirtschaftlichem Vorteil) für die antragstellenden Einrichtungen. Dieser Gebührensatz ist in Hamburg seit dem 1. Januar 2015 der konstante Satz für eine Ausnahmegenehmigung pro Jahr, die alle Gewerbetreibenden gleichermaßen entrichten.

Die Kosten pro Jahr entrichtet im Fall der Schichtarbeitenden die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber erhält ein nicht personengebundenes Kontingent, das sie bzw. er ihren bzw. seinen jeweiligen Mitarbeitenden je nach Schicht zur Verfügung stellen kann.

1. Mit wie vielen neuen Ausnahmegenehmigungen rechnet der Senat für das Jahr 2023? Mit welchen Einnahmen wird dadurch gerechnet?

Der Umfang der Nutzung der beschriebenen und zeitnah digital angebotenen neuen Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen und damit auch der dadurch entstehenden Aufwendungen und Erträge kann aktuell noch nicht abgeschätzt werden.